

Fall 83

N ist Nachbar eines Grundstücks, auf dem B eine Ballettschule betreibt. Die Baubehörde hatte den Bau der Ballettschule mit der Auflage genehmigt, dass die Fenster des Ballettsaals während des Abspielens von Musik geschlossen zu halten sind und dass die Lärmeinwirkungen der Ballettschule von 6-22 Uhr 60 dB(A) und von 22-6 Uhr 45 dB(A) nicht überschreiten durften. N verlangt nach Verstößen hiergegen von B vor dem Zivilgericht die Einhaltung der Auflage.

(Vgl. BGH NJW 1993, 1580)

Fall 84

P parkt seinen Pkw während seiner Arbeitsschicht auf dem Betriebsparkplatz seines Arbeitgebers. Die Karosserie des Pkw wies nach dem Parken Schäden auf. Sie sind auf Emissionen eines benachbarten Kupolofens des Unternehmers U zurückzuführen, dessen Betrieb nach § 4 BImSchG genehmigt worden ist. Eine nähere Prüfung ergab jedoch, dass die Emissionen des Kupolofens nicht immer unter dem Grenzwert der TA Luft bleiben. P verlangt Schadensersatz von U.

(Vgl. BGH NJW 1985, 47)

Fall 85

E ist Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in einer Gegend mit lebhafter Bautätigkeit. So hat u.a. der Wasserversorgungsverband Leitungen verlegt, die Gemeinde Straßen gebaut und der Nachbar N des E zum Bau auf seinem Grundstück eine besonders tiefe Baugrube ausheben und teilweise mit Kies füllen lassen, wodurch der Boden stark verdichtet worden ist. Am Haus des E sind jetzt starke Risse entstanden, für die er vollen Schadensersatz von N verlangt.

(Vgl. BGH NJW 1987, 2810)

Fall 86

E nutzt ihr Hanggrundstück zum biologischen Gartenbau. Oberhalb hat Landwirt L auf seinem Acker Mais angebaut und dabei das Unkrautvernichtungsmittel Atrazin verwendet. Wenig später gelangten Rückstände des Atrazins mit Niederschlagswasser auf das Grundstück der E, so dass deren Ernte nicht mehr für Bioprodukte brauchbar war. E verlangt Schadensersatz und Unterlassung von L.

(Vgl. BGH NJW 1984, 2207)